

**Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, III. Nachtrag****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.09.2016	Jugendhilfeausschuss
06.10.2016	Hauptausschuss
26.10.2016	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Rat nachstehenden III. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen zu beschließen:

III. Nachtrag von 26. Oktober 2016 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) -Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 01. Juli 2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Stufe	Einkommensstufen	Monatsbeitrag bis 25 Std.	Monatsbeitrag bis 35 Std.	Monatsbeitrag bis 45 Std.	Monatsbeitrag bis 55 Std.
1	bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	24,00 €	34,00 €	45,00 €	55,00 €
3	bis 37.000 €	52,00 €	71,00 €	95,00 €	115,00 €
4	bis 49.000 €	80,00 €	108,00 €	145,00 €	175,00 €

5	bis 61.000 €	108,00 €	145,00 €	195,00 €	235,00 €
6	bis 73.000 €	136,00 €	182,00 €	245,00 €	295,00 €
7	bis 85.000 €	164,00 €	219,00 €	295,00 €	355,00 €
8	bis 97.000 €	192,00 €	256,00 €	345,00 €	415,00 €
9	über 97.000 €	220,00 €	293,00 €	395,00 €	475,00 €

Satz 2 entfällt.

In Satz 3 werden die Worte „Der zu diesem Zeitpunkt geltende Monatsbeitrag“ durch die Worte „Der Beitrag“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieser III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen III. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 26. Oktober 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

#### **Begründung:**

Die bisherige Beitragstabelle löste bei den Beitragspflichtigen zuletzt vermehrt Anfragen nach Gleichbehandlung, Willkür und Transparenz aus.

Hintergrund ist, dass die gültige Beitragstabelle keine gleichmäßigen Abstände zwischen den Beitragswerten der Einkommensstufen oder den Betreuungszeiten kennt.

Der geringe Unterschied zwischen den Betreuungszeiten 25 und 35 Wochenstunden erschwert auch die Steuerung zur Belegung der 20 % aller Plätze mit 25 Stundenverträgen.

Die Stadt Gummersbach stellt 254 Plätze für Kinder bis drei Jahre zur Verfügung. Davon können max. 30 Plätze von Kindern zwischen 0 Jahren und dem letzten Tag vor dem 2. Geburtstag belegt werden. Für diese 30 Fälle sieht die geltende Beitragssatzung eine eigene Beitragsberechnung, abweichend von den anderen über 1600 Fällen, vor. Der

Verwaltungsaufwand steht zu diesen 30 Fällen in keinem Verhältnis.

Die bisher geltende Tabelle kennt keine Beitragswerte für Betreuungszeiten über die Öffnung der Tageseinrichtungen hinaus. Die Randzeitenbetreuung blieb damit ohne Beitrag.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat zudem empfohlen weitere Einkommensstufen einzuführen und die Beitragssätze anzuheben um eine höhere Kostendeckung zu erreichen.

Die Kosten für Tageseinrichtungen sind seit Bestehen der Tabelle, dem 1. August 2008, um 12 % gestiegen.

Das Land NRW kalkuliert mit einer 19%igen Deckung der Kosten durch Elternbeiträge. Die Stadt Gummersbach kam in 2015/16 auf 10,74 % Deckung.

Mit der neuen Tabelle soll diesen Punkten abgeholfen werden.

Die Abstände der Beitragswerte zwischen den Einkommensstufen sind gleichförmig.

Die Abstände zwischen den Beitragswerten der Betreuungszeiten sind an den Abständen der Betreuungszeiten zueinander orientiert.

Der Abstand der Beitragswerte zwischen 25 und 35 Stunden erleichtert die Entscheidung für einen 25 Stundenplatz.

Die Randzeitenbetreuung wird in der Spalte bis 55 Stunden abgebildet.

Synergieeffekte werden durch nur eine gemeinsame Tabelle für alle Altersgruppen und auch die Tagespflege erzielt.

Es werden Einkommensstufen bis über 97.000 € eingeführt.

Es wird erwartet, dass die Elternbeiträge auf 11,77 % an den Kosten steigen.